

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

hö-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 8/2024 vom 21. Februar 2024

- 1. Beitragsrecht: Abschaltung des Portals „sv.net“ zum 29. Februar 2024 und Hinweise zur Registrierung beim neuen „SV-Meldeportal“**
- 2. Aktuelle Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zur Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen nach § 108 Abs. 1 SGB IV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1. Beitragsrecht: Abschaltung des Portals „sv.net“ zum 29. Februar 2024 und Hinweise zur Registrierung beim neuen „SV-Meldeportal“**

Für die Sozialversicherungsträger besteht nach § 95a SGB IV die gesetzliche Pflicht, Arbeitgebern eine Ausfüllhilfe zum elektronischen Austausch von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen zur Verfügung zu stellen. Bislang ermöglicht das Portal „sv.net“ die digitale Meldung an die Sozialversicherungen.

Die bisherigen Daten aus „sv.net“ werden nicht automatisch in das neue „SV-Meldeportal“ übertragen. Weil die Registrierung im „SV-Meldeportal“ einige Zeit in Anspruch nehmen kann, wird empfohlen, die Registrierung im „SV-Meldeportal“ rechtzeitig zu beginnen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass sozialversicherungsrechtlich erforderliche Meldungen möglicherweise nicht oder verspätet erfolgen und notwendige Bescheinigungen nicht rechtzeitig erhalten werden können.

Insbesondere bei Großunternehmen und Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten kann die Erstellung des erforderlichen ELSTER-Zertifikats und das Anlegen mehrerer Betriebsnummern langwierig sein.

- 2. Aktuelle Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zur Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen nach § 108 Abs. 1 SGB IV**

Seit 1. Januar 2023 müssen Arbeitgeber Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen von Personen, deren Beschäftigungsverhältnis endet, grundsätzlich elektronisch bei der Agentur für

Arbeit einreichen. Die erforderlichen Daten werden dabei über das Verfahren BEA (Bescheinigungen elektronisch annehmen) übermittelt (vgl. hierzu unser Rundschreiben ARS Nr. 118/22 vom 25. November 2022).

Im Rahmen des Verfahrens werden Arbeitgeber zur Abgabe der gewünschten Bescheinigung von ihren ehemaligen Beschäftigten oder der Agentur für Arbeit aufgefordert. Die Bundesagentur für Arbeit weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es nicht sinnvoll ist, die Arbeits- oder Nebeneinkommensbescheinigungen schon vor Beschäftigungsende auszustellen und an die Agentur für Arbeit zu übermitteln. Dies führe sonst in den Unternehmen und den Agenturen für Arbeit zu einem unnötigen Bearbeitungsaufwand, da grundsätzlich alle Daten bis zum Beschäftigungsende benötigt würden.

Ebenfalls weist die Bundesagentur für Arbeit darauf hin, dass viele Lohnabrechnungsprogramme den Zugang zur BEA-Schnittstelle bereits integriert haben. Sollte dies nicht der Fall sein, können Arbeitgeber Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen auch über das [SVMeldeportal](#) elektronisch an die Agentur für Arbeit übermitteln.

Weitere Informationen zu BEA sind unter www.arbeitsagentur.de/BEA abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hölterhoff', with a stylized flourish extending to the right.

Hölterhoff